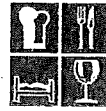


THUR. LANDTAG POST  
31.07.2017 09:19

1726/17



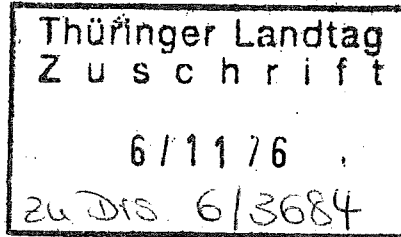
**DEHOGA**  
BUNDESVERBAND

DEHOGA Bundesverband · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des

AFWW



Deutscher Hotel- und  
Gaststättenverband e.V.  
(DEHOGA Bundesverband)  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Fon: 030/72 62 52-0  
Fax: 030/72 62 52-42  
info@dehoga.de  
www.dehoga.de

Unser Zeichen Ben/Car  
Datum Berlin, 26.07.2017

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drs. 6/3684**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Apel,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfs des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme dazu. Bitte finden Sie angehängt die Stellungnahme des DEHOGA Bundesverbandes sowie die Antworten auf den übermittelten Fragenkatalog zum Gesetzentwurf. Schließlich übermitteln wir Ihnen angehängt die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

RA Jürgen Benad  
Geschäftsführer

Anlage



**Stellungnahme**  
des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V.  
(DEHOGA Bundesverband)

**zum**  
**Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer**  
**Gaststättengesetzes**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Drs. 6/3684**

25. Juli 2017

Der DEHOGA Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/3684. Zu den einzelnen geplanten Regelungen haben wir folgende Anmerkungen:

**I. Zu Artikel 1, Nr. 5 Änderungsgesetz. Spielverbot während Sperrzeiten auch in Gaststätten:**

**1. Inhalt der geplanten Regelung**

In § 9 des Thüringer Gaststättengesetzes soll ein neuer Absatz 5 eingefügt werden, nach dem die Regelungen des § 6 des Thüringer Spielhallengesetzes auch auf Gaststätten, in denen Spielgeräte aufgestellt sind, angewandt werden sollen. Mit der Einführung dieser Regelung müssten auch die Spielgeräte in Gaststätten während der Sperrzeiten von 1.00 Uhr bis 9.00 Uhr und an den Tagen, die nach dem Thüringer Feiertagsgesetz mit erhöhtem Schutz versehen sind, abgeschaltet werden.

Begründet wird die Einführung dieser Regelung auch für Gaststätten damit, dass während der Spielverbote in Spielhallen nach dem Thüringer Spielhallengesetz sog. „pathologische Spieler“ auf Gaststätten ausweichen.

Nach der geplanten Regelung müssten die Gastronomen die Spielgeräte in der Zeit von 1.00 Uhr bis 9.00 Uhr sowie an bestimmten Tagen nach dem Thüringer Feiertagsgesetz gantztägig ausschalten.

**2. Einnahmen aus Geldspielautomaten für kleinere Gastronomen unverzichtbar**

Eine Vielzahl von kleineren getränkegeprägten Gastronomiebetrieben, die durch das Aufstellen von Geldspielgeräten zumindest einen Teil ihrer Gäste binden, ist auf die regelmäßigen Einnahmen aus dem Aufstellen von Spielautomaten angewiesen. Sie stellen eine wichtige Einnahmequelle dar. Für die Gastronomiebetriebe, die in vielen Fällen als kleine und mittlere Familienbetrie-

be geführt werden, ist der Betrieb von Geldspielgeräten ein unverzichtbarer Beitrag zur Fixkosten-Deckung und stellt somit eine unentbehrliche Basis für den gastronomischen Betrieb dar. Der Kasseneinhalt der Geldspielgeräte in der Gastronomie beträgt pro Gerät – ohne Mehrwertsteuer – monatlich rund 528 € (Betriebsvergleich der Unterhaltungsautomaten-Unternehmen 2012 des IfH-Institut für Handelsforschung GmbH für das Jahr 2010).

Der Anteil für den Gastronomen aus dieser Summe (meist 50% nach Abzug der Kosten) ist für viele der Betriebe, insbesondere für Kleinstbetriebe („Kneipen“), deren durchschnittlicher Umsatz pro „Kneipe“ bei rund 150.000 € pro Jahr liegt, existenzerhaltend. Der Gewinn beläuft sich auf ca. 12-15%, solange sich mit einem solchen Betrieb aufgrund der Kostensituation überhaupt Gewinne erzielen lassen. Den Einnahmen aus den aufgestellten Geldspielgeräten stehen so gut wie keine unmittelbaren Kosten entgegen. Sie können somit quasi wie direkte Gewinne behandelt werden.

Aufgrund des Strukturwandels in der Gastronomie, der zu erheblichen Umsatzrückgängen gerade in der getränkegeprägten Gastronomie geführt hat, und der anhaltenden schwierigen wirtschaftlichen Situation, gewinnen Nebeneinnahmen durch die Möglichkeit des Aufstellens von Geldspielgeräten noch größere Bedeutung und wirtschaftliche Notwendigkeit.

Ein Reduzierung der Betriebszeiten von Geldspielgeräten in der Gastronomie löst definitiv nicht die Problematik des pathologischen Spielverhaltens in seiner Gesamtheit. Die Möglichkeiten, im Internet an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilzunehmen, hat eine viel größere Dimension. In der Gastronomie steht das Spielen an Automaten unter der Aufsicht eines verantwortungsvollen Wirtes und der anderen Gäste. Das Spielen findet somit unter sozialer Kontrolle statt. In der Anonymität des Internets gibt es keine hinreichenden Kontrollen, wer wie viel und wie lange spielt.

### **3. Fazit**

Auch wenn nach der geplanten Regelung der Betrieb „nur“ zu bestimmten Zeiten verboten werden würde, ist diese Regelung abzulehnen.

## **II. Zu Artikel 1, Nr. 6 a) bb) Änderungsgesetz, Benachteiligungsverbot von Personen wegen ethnischer Herkunft oder Religion:**

### **1. Inhalt der geplanten Regelung**

In § 10 Abs. 1 des Thüringer Gaststättengesetzes, der die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten auflistet, soll eine Regelung in Nr. 12 eingefügt werden, dass ordnungswidrig handelt, wer als verantwortliche Person für den Betrieb einer Gaststätte bei der Kontrolle des Einlasses in eine Gaststätte oder beim Aufenthalt in einer Gaststätte eine Person wegen der ethnischen Herkunft oder Religion benachteiligt.

### **2. Bundesgesetzliche Regelung**

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierungen ist ein Menschenrecht, das in Deutschland insbesondere in Artikel 3 des Grundgesetzes festgeschrieben ist. Im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat binden die verfassungsrechtlichen Gleichheitssätze bereits alle Bereiche staatlichen Handelns.

Vor diesem Hintergrund und auch der einschlägigen EU-Richtlinien hat der Bundesgesetzgeber das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschaffen, das zweifellos auch im Freistaat Thüringen vollumfassende Geltung beansprucht.

Jeder Benachteiligte hat danach die Möglichkeit gegen denjenigen, welcher für eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung verantwortlich ist, vorzugehen und seine Ansprüche entsprechend geltend zu machen.

### 3. Kein Gesetzgebungsbedarf auf Landesebene

Eine weitergehende Normierung im öffentlichen Recht im Rahmen eines Landesgesetzes, hier dem Gaststättengesetz des Freistaates Thüringen, trifft auf Zweifel hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz. Denn der Bundesgesetzgeber hat mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz abschließend die Tatbestände und Rechtsfolgen in diesen Lebensbereichen geregelt.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz greift in die grundgesetzlich geschützte Privatautonomie ein. Im Rahmen der Abwägung der Rechtsgüter, nämlich den grundgesetzlichen Schutz jedes Einzelnen vor und durch staatliches Handeln zu gewährleisten und einen objektiv-rechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz auch zwischen den Bürgern zu realisieren, wird die Privatautonomie diesbezüglich jedenfalls eingeschränkt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG ist eine Diskriminierung bezüglich des Zugangs zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen unzulässig. Mithin ist eine hinreichend bestimmte Vorschrift für die in der Gesetzesbegründung in Rede stehende Erweiterung des Thüringer Gaststättengesetzes umrissene Fälle bereits auf Bundesebene normiert.

Wenn in einem Fall der Zutrittsverweigerung sich eine Person in ihrem Recht eingeschränkt sieht und ein Diskriminierungstatbestand gegeben sein sollte, so ist das AGG die einschlägige Rechtsgrundlage, nach der Ansprüche durchgesetzt werden können. Im Zweifel ergibt sich daraus auch ein Schadenersatzanspruch in Form von Schmerzensgeld. Dieser muss sich aber zwingend gegen denjenigen richten, der unmittelbar in das geschützte Recht eingreift, und nicht gegen einen Dritten, beispielsweise den Betreiber des gastgewerblichen Betriebs. Denn auch dessen Interessen gilt es vor unberechtigten Ansprüchen, als auch vor Ansprüchen aufgrund der unerlaubten Handlung eines anderen, zu schützen. Auch hier hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Rechtsgüterabwägung die Exkulpationsmöglichkeit gemäß § 831 BGB normiert.

#### **4. Fazit**

Es besteht auf bundesgesetzlicher Ebene bereits ein abschließen geregelt Instrumentarium zum Schutz von Personen vor Ungleichbehandlung in Form des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Die weitergehende Regelung einer Ordnungswidrigkeit auf Landesebene ist nicht nur entbehrlich, sondern auch von der Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht gedeckt.

#### **III. Ergebnis**

Im Ergebnis ist das „Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes“ aus vorstehenden Gründen abzulehnen.

DEHOGA Bundesverband

25. Juli 2017



**Anlage**

**zur Stellungnahme**

**des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V.  
(DEHOGA Bundesverband)**

**zum**

**Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer  
Gaststättengesetzes**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Drs. 6/3684**

**Fragenkatalog**

25. Juli 2017



Anlage 3 des Schreibens des Thüringer Landtages vom 16. Juni 2017 beinhalten einen Fragenkatalog, der nachstehend beantwortet wird.

I.

1. Der Gesetzentwurf wird hinsichtlich der geplanten Änderung in § 6, Verkaufsmöglichkeiten für Bäckereicafes im Zusammenhang mit einem Gaststättengewerbe unkritisch gesehen.

Bezüglich der geplanten Einschränkungen bei Spielgeräten und der Einführung einer Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen das AGG wird der Gesetzentwurf abgelehnt. Im Übrigen siehe die Ausführungen in der Stellungnahme.

2. Die geplanten Einschränkung beim Betrieb von Spielgeräten werden ebenso kritisch gesehen wie die Einführung einer Ordnungswidrigkeit bei einem Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.
3. Keine weiteren, über die Stellungnahme hinausgehende, Anregungen.

II.

4. Die geplanten Regelungen zur Einschränkung des Betriebs von Spielgeräten werden sehr kritisch gesehen, da die Einnahmen aus dem Betrieb für die Betreiber von Gaststätten von großer Bedeutung sind. Die Einschränkungen sind nicht geeignet, pathologischer Spielsuch entgegen zu wirken.
5. Die geplante Neuregelung zu den Sperrzeiten führt nicht zu einer Verringerung der Anzahl der Automaten. Daher steht zu vermuten, dass sich die Regelung nicht auf die Automatenbranche auswirken wird.
6. Jede Einschränkung beim Betrieb von Spielautomaten führt zu Umsatzrückgängen, wie die Änderungen der Spielverordnung in der Vergangenheit gezeigt haben. Genaue Zahlen liegen allerdings nicht vor.

III.

7. Sofern die Bäckereicafes faktisch ein Gaststättengewerbe betreiben ist die geplante Regelung sinnvoll. Andernfalls kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten, die vermeidbar sind. Im Gastgewerbe ist Arbeit an Sonn- und Feiertagen keine Ausnahme, sondern die Regel. Dafür haben die Beschäftigten an anderen Tagen frei.
8. Dazu liegen keine Daten vor.
9. Sofern die Bäckereien faktisch einen gastgewerblichen Betrieb führen, sind sie auch wie Gaststätten zu behandeln.
10. Sofern Bäckereicafes faktisch einen gastgewerblichen Betrieb führen, sind sie auch wie Gaststätten zu behandeln.

#### IV.

11. Die geplanten Regelungen werden grundlegend abgelehnt. Die Tatbestände und Rechtsfolgen bei Diskriminierung sind durch den Bundesgesetzgeber abschließend im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geregelt. Für den Landesgesetzgeber bleibt kein Raum, selbst in diesem Bereich Regelungen aufzustellen. Es fehlt an der Gesetzgebungskompetenz, da hier nicht das „Recht der Gaststätten“ im Sinne der Kompetenzzuweisung des Grundgesetzes betroffen ist.
12. Eine solche Regelung würde zu erheblichen Mehraufwand der Verwaltung führen, da zu befürchten steht, dass sich beispielsweise am Eingang einer Diskothek aus sachlichem Grund abgelehnte Besucher an die Behörden wenden, weil sie eine vermeintliche Diskriminierung wännen.
13. Dem DEHOGA sind nur sehr vereinzelte Fälle der Diskriminierung bekannt, über die in der Tagespresse berichtet wurde. Aus eigener Wahrnehmung sind keine Fälle bekannt.
14. Eine missbräuchliche Nutzung dieser Regelung steht zu befürchten. Diejenigen Besucher, denen aus sachlichen Gründen zu Recht der Zutritt ver-

wehrt wird, könnten aufgrund der Neuregelung ohne große Umstände die zuständigen Behörden mit der Angelegenheit befassen.

15. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind völlig ausreichend, der Bundesgesetzgeber hat die Materie abschließend behandelt.

16. Dazu liegen keine Daten vor.

17. Dazu liegen keine Daten vor.

18. Dazu ist keine Aussage möglich.

DEHOGA Bundesverband,  
25. Juli 2017